

Fünfzehn Jahre SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Podiumsgespräch

Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchnerstraße 5, 10111 Berlin
25. Oktober 2007, 19 Uhr

Am 29. Oktober 1992 verabschiedete der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das erste Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht, das am 4. November des gleichen Jahres in Kraft trat. Anlässlich des 15. Jahrestags lud die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in das Berliner Abgeordnetenhaus zu einem Podiumsgespräch, um eine Bilanz der vergangenen Jahre praktischer Anwendung zu ziehen. Dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz folgten 1994 Bestimmungen zur beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung. Im August diesen Jahres wurden schließlich im sog. 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Entschädigungszahlungen an ehemals aus politischen Gründen Inhaftierte beschlossen, die in der öffentlichen Debatte vor allem von Betroffenen als unzureichend kritisiert wurden. Im Rahmen dieser Veranstaltung sollte insbesondere diskutiert werden, inwieweit die Rehabilitierungsgesetze die an sie geknüpften Erwartungen im allgemeinen Aufarbeitungskontext erfüllen und in welchen Bereichen bis heute noch Nachbesserungsbedarf besteht.

In seiner Begrüßung stellte Rainer Eppelmann, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Aufarbeitung, die historische Entwicklung sowie die wesentlichen Inhalte der geltenden Rehabilitierungsgesetze vor. Dabei führte er drei wesentliche Defizite der bisherigen gesetzlichen Regelungen an, die aus seiner Sicht zu beheben seien: So forderte er eine Beweislastumkehr im Bereich des Nachweises von verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden, eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die sog. Opferrente für u.a. verfolgte Schüler oder die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen sowie eine vollkommene Entfristung der Rehabilitierungsgesetze. Die große Anzahl von Anträgen, die bei den zuständigen Behörden nach wie vor eingehen, belege die Notwendigkeit einer dauerhaften gesetzlichen Lösung, die auch in Zukunft die Aufhebung politisch motivierter Urteile der DDR-Gerichte erlaubt.

Im Anschluss diskutierten der frühere Vorsitzende des Berliner Landgerichts, Hansgeorg Bräutigam, Roland Jahn (Journalist), Ulrike Guckes (*Deutscher Anwaltverein*), Julie Trappe (*Universität Heidelberg, Graduiertenkolleg zur Zeitgeschichte*) sowie Jens Planer-Friedrich (*Bürgerbüro Berlin e.V.*) unter der Moderation von Thomas Rogalla (*Berliner Zeitung*) über die bisherige juristische Aufarbeitung der SED-Diktatur und deren gesellschaftliche Relevanz.

Hansgeorg Bräutigam berichtete von den Problemlagen einer rechtsstaatlichen Demokratie, die das gesellschaftliche Bedürfnis nach Gerechtigkeit bei der Verfolgung von Verbrechen des SED-Staates berücksichtigen will. Allein im Berliner Landgericht seien bislang rund 20.000 Anträge auf Rehabilitierung eingegangen, deren Bearbeitung oftmals unter den Betroffenen Enttäuschung hervorgerufen habe. Wenn auch der bundesdeutsche Rechtsstaat die Erwartungen einiger nicht erfüllen konnte, so habe laut Bräutigam die Rechtssprechung ihre Möglichkeiten dennoch ausgeschöpft.

Jens Planer-Friedrich, der im Rahmen des Bürgerbüros Berlin e.V. ehemalige Opfer politischer Verfolgung berät und unterstützt, verwies auf die bürokratischen Hürden bei der Stellung von Anträgen auf eine so genannte Opferpension. Dass diese laut Gesetz an finanzielle Bedürftigkeit des Antragstellers gekoppelt wurde, sei für zahlreiche Betroffene schwer erträglich.

Viele fühlten sich weiterhin stigmatisiert, da die nachträgliche Würdigung politischer Verfolgung in ihren Augen in einem zu geringen Maße öffentlich erfolge und somit auch gesellschaftlich nicht ausreichend anerkannt wird.

Unkenntnis und Desinteresse am Unrechtscharakter der SED-Diktatur, oft ein Vorwurf an die westdeutsche Bevölkerung, greife, so Roland Jahn, zunehmend auch unter ehemaligen DDR-Bürgern um sich. Für viele sei politische Repression nicht alltäglich erfahrbar gewesen, ehemalige politische Häftlinge oder Menschen, die auf andere Weise den Unterdrückungsapparat der DDR zu spüren bekamen, würden von vielen als eine nicht weiter ins Gewicht fallende Minderheit wahrgenommen. Eine systematische Vernetzung staatlicher und nicht-staatlicher Einrichtungen, die sich der Beratung und Unterstützung ehemaliger politisch Verfolgter widmen, sei daher auch im Bereich der juristischen Aufarbeitung von enormer Bedeutung, um auf breiter Ebene effizient Aufklärungsarbeit leisten zu können.

Ulrike Guckes, die die juristische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Verbrechen sowie die der SED-Diktatur aus rechtswissenschaftlicher Perspektive vergleichend erforscht hat, plädierte für eine schnellere Entwicklung der Auseinandersetzung mit Opfern politischer Repression in der ehemaligen DDR und deren Aufwertung im gesamtdeutschen Aufarbeitungsprozess. So seien Wiedergutmachungsleistungen und Entschädigungszahlungen an frühere Häftlinge in Konzentrationslagern erst mit großer zeitlicher Verzögerung in den 1960er Jahren beschlossen worden, die Gesetzeslage sei mittlerweile beinahe unüberschaubar. Im Prozess der Aufarbeitung der zweiten deutschen Diktatur, so Guckes, dürften diese Verfehlungen nicht wiederholt werden.

Julie Trappe, die an der Universität Heidelberg den juristischen und politischen Umgang mit der Diktaturvergangenheit in anderen ehemaligen Ostblockstaaten erforscht, betonte die in allen Ländern bestehenden Probleme, die rechtsstaatliche Behandlung einstiger Täter und Opfer aufeinander abzustimmen und in der öffentlichen Meinung als gerecht empfinden zu lassen. In fast allen von ihr untersuchten Ländern, besonders aber in Rumänien, sei eine enorme ökonomische und soziale Besserstellung ehemaliger Mitarbeiter der Staats- und auch der Repressionsorgane gegenüber ehemals politisch Verfolgten festzustellen. Dies hänge vor allem mit der Anerkennung von rentenrelevanten Leistungen bei den ehemaligen Staatsbediensteten nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Regime zusammen, während demgegenüber die Anerkennung politischer Repression gesellschaftlich und nicht zuletzt geschichtspolitisch bis heute ausgehandelt werden müsse. Die Schwierigkeit juristischer Aufarbeitung liege insbesondere darin, dass es sich bei demokratisch rechtsstaatlicher Rehabilitierung in erster Linie um eine „nachträgliche Maßstabsänderung“ handele. Hier zeige sich jedoch die Abhängigkeit der juristischen, politischen und gesellschaftlichen Diktaturaufarbeitung voneinander, da jeder dieser einzelnen Bereiche sich gegenseitig beeinflusse. Erst eine transparente Aufarbeitung der ehemaligen sozialistischen Diktaturen könne die juristische, politische und vor allem gesellschaftliche Anerkennung politisch motivierter Verfolgung vorantreiben.

Julia Spohr, Berlin